

Der Sprachdienst

Fragen und Antworten

Aus der [GfdS]

Buchbesprechung

Aussprache

Preisaufgabe

Gesellschaft für deutsche Sprache

1Y 12824 F



Karin M. Eichhoff-Cyrus/Thomas Strobel
**Einstellungen der Justiz zur Rechts- und
Verwaltungssprache. Eine Trendumfrage**

Peter Michael Bak/Julia Metzner

Ich, Du oder Sie?
Über die Auswirkungen unterschiedlicher
Anredeformen bei der Rezeption von Werbeanzeigen

Rudolf Hoberg
Ist unsere Sprachidentität gefährdet?

5/09

**Jahrgang 53
September–Oktober**

Inhaltsverzeichnis

Einstellungen der Justiz zur Rechts- und Verwaltungssprache. Eine Trendumfrage.....	133
<i>Ich, Du oder Sie?</i> Über die Auswirkungen unterschiedlicher Anredeformen bei der Rezeption von Werbeanzeigen	151
Ist unsere Sprachidentität gefährdet?	155
Fragen und Antworten	157
Aus der GfDS.....	160
Buchbesprechung	169
Aussprache.....	171
Preisaufgabe	171
»Wuling« (Glosse)	172

Impressum

Anschrift (Herausgeberin, Redaktion, Verlag,
Vertrieb, Anzeigen):

Gesellschaft für deutsche Sprache e. V.
Spiegelgasse 13
65183 Wiesbaden
Telefon: 0049 (0)611 99955-0
Telefax: 0049 (0)611 99955-30
E-Mail: ds@gfds.de (Vertrieb)
sprachdienst@gfds.de (Redaktion)
Internet: www.gfds.de

Herausgegeben von Prof. Dr. Karin M. Eichhoff-Cyrus
im Auftrag der Gesellschaft für deutsche Sprache
(Wiesbaden)

Redaktion: Nicola Frank
im Zusammenwirken mit den wissenschaft-
lichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
der Gesellschaft für deutsche Sprache.

Verlag und Vertrieb:
Gesellschaft für deutsche Sprache e. V.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht in
jedem Fall die Auffassung der Redaktion wieder.

Preis eines Einzelheftes: 7,50 €.

Jahresbezugspreis: 45,00 € zuzüglich Portokosten.

Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und die
Gesellschaft für deutsche Sprache entgegen.

Abbestellungen sind zum Jahresende möglich;
sie müssen spätestens 6 Wochen vorher beim Verlag
eingegangen sein.

Für Mitglieder der Gesellschaft für deutsche Sprache ist
der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
Konto 100 069 113 · BLZ 510 500 15
IBAN: DE67 5105 0015 0100 0691 13
BIC (SWIFT-Code): NASSDE55

Alle Rechte vorbehalten.

ISSN 0038-8459

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Gesellschaft für deutsche Sprache e. V.

Druck: Dinges & Frick GmbH
Medientechnik, Drucktechnik & Verlag,
Wiesbaden

Gestaltung: Titelseite: Susanne Kreuzer, Mainz
Layout: Petra Wilhelm, Wiesloch

Liebe Mitglieder der Gesellschaft für deutsche Sprache, liebe Leserinnen und Leser,
zwei Neuigkeiten gibt es im Zusammenhang mit dem Engagement der GfDS auf dem Gebiet der Rechts-
und Verwaltungssprache zu vermelden: Zum Redaktionsstab Rechtssprache für die Bundesministerien im
Bundesministerium der Justiz (BMJ) wurde ein Beirat eingerichtet, in dem sprachwissenschaftlicher und
juristischer Sachverstand vertreten sind und der im Oktober dieses Jahres erstmals tagt. Des Weiteren
ist die Homepage des im Herbst vergangenen Jahres gegründeten Zentrums für Rechtslinguistik, einer
Kooperation der Gesellschaft für deutsche Sprache und des Germanistischen Instituts der Martin-Luther-
Universität Halle-Wittenberg, jetzt im Internet zugänglich unter: www.zentrum-rechtslinguistik.de.

Herausgeberin und Redaktion

Einstellungen der Justiz zur Rechts- und Verwaltungssprache

Eine Trendumfrage

Karin M. Eichhoff-Cyrus und Thomas Strobel, Wiesbaden

Im Anschluss an die repräsentative Untersuchung der Gesellschaft für deutsche Sprache zu den Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger mit der Rechts- und Verwaltungssprache¹ wurden die Angehörigen des Rechtswesens über die Rechtsprache und deren Verständlichkeit befragt. Der vorliegende Beitrag stützt sich auf eine am Germanistischen Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entstandene empirische Untersuchung zu den Einstellungen der Justiz zur Rechtsprache.² Dabei handelt es sich nicht um eine repräsentative Studie, sondern um eine Trendumfrage. Die hier vorgestellten Ergebnisse beleuchten aus Sicht der Angehörigen der Justiz die seit mehreren Jahren bestehende Diskussion der Rechts- und Sprachwissenschaft darüber, ob die Rechtssprache auch für juristische Laien verständlich sein sollte und inwieweit Verständlichkeit von Rechtstexten ein demokratisches Bürgerrecht ist.

Seit Anfang der 1970er-Jahre besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass es sich bei der Rechtssprache um eine Fachsprache handelt, um die Sprache von in hohem Maße vorinformierten und ausgebildeten Fachleuten des Rechtswesens zur optimalen fachlichen Verständigung untereinander.³ Das Rechtswesen umfasst [→

¹ Vgl. EICHHOFF-CYRUS, KARIN M./ANTOS, GERD/SCHULZ, RÜDIGER (Hgg.): *Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache? Eine repräsentative Umfrage der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute e. V. (AsKI) und dem Zentrum für Rechtslinguistik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, durchgeführt vom Institut für Demoskopie Allensbach, Wiesbaden 2009.*

² Gedankt sei für die Erhebung und statistische Auswertung der Daten Heike Müller und Franziska Weigel von der Universität Halle-Wittenberg. Sie haben mithilfe eines standardisierten Fragebogens 84 Personen befragt, die im Bereich Rechtswesen tätig sind, das heißt in ihrem Beruf oder in ihrer Ausbildung mit Rechts- und Verwaltungstexten zu tun haben. Dabei wurden zu annähernd gleichen Teilen Männer (44) wie Frauen (40) berücksichtigt. Aus der Altersgruppe der unter 30-Jährigen wurden 30 Personen ausgewählt, aus der Gruppe der über 30-Jährigen 54 Personen. Neben den Berufsgruppen der Juristinnen und Juristen (41,5 %), insbesondere der Anwaltschaft, sowie der Beamtinnen und Beamten (9,5 %) waren im Sample auch einige separat ausgewiesene Berufsbezeichnungen wie Rechtsanwaltsangestellte, Steuer- und Verwaltungsfachangestellte oder Hochschullehrerinnen und -lehrer vertreten (insgesamt 31 %) sowie Studierende der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre (ca. 18 %). Die Befragten hatten mehrheitlich einen Universitätsabschluss (36), Abitur (29), waren promoviert (11) oder hatten einen Realschulabschluss (8).

³ Vgl. z. B. FUCHS-KHAKHAR, CHRISTINE: *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit*, Tübingen 1987, S. 33; BUSSE, DIETRICH: *Verständlichkeit von Gesetzestexten – ein Problem der Formulierungstechnik?*, in: *Gesetzgebung heute* 2, 1994, S. 38; GESELLSCHAFT FÜR DEUTSCHE SPRACHE (Hg.): *Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache*, 11. Aufl., Wiesbaden 1998, S. 1; LASSER, INGEBORG: *Verständliche Gesetze – eine Utopie?*, in: *Zeitschrift für Li-*

die Justiz, die Verwaltung und den privaten Rechtsverkehr. Zum Verständnis der Rechtssprache wird ein spezielles Fachwissen vorausgesetzt, das nicht nur in einem spezifischen Fachwortschatz besteht, sondern auch in der Kenntnis komplexer Auslegungsverfahren und Arbeitsschritte sowie insbesondere anderer normativer Texte, auf die z. B. Gesetzestexte häufig – implizit oder explizit – verweisen:

»Ein juristischer Text ist einem nicht-juristischen Leser in dem Maße verständlich, wie er das für seine Interpretation erforderliche, dem Nicht-Juristen nicht zu Gebote stehende Hintergrundwissen zusätzlich vermittelt.«⁴

Die Rechtssprache wird mitunter auch Sprache des Rechtswesens, juristische Fachsprache, Juristensprache, juristisch-administrative Sprache, Gesetzessprache, Verwaltungssprache, Amtssprache, Behördensprache o. ä. genannt, wobei sich die Bezeichnungen in ihrem Umfang unterscheiden und oftmals nur einen Teilaspekt des umfassenderen Begriffs der »Rechtssprache« betreffen. Dieser soll hier als Oberbegriff für die beiden zentralen Kategorien Sprache der rechtlichen Normen (Gesetze, Verordnungen, Kommentare etc.) und Verwaltungssprache (Umsetzung der Gesetze) verwendet werden. Da die Verwaltung an die Rechtsgrundlagen gebunden ist, ist auch ihre Sprache – zumindest teilweise – an die juristische Fachsprache gebunden. Die Grenzen zwischen juristischer Fachsprache und Verwaltungssprache sind fließend,⁵ weil sich die Sprache von Behörden im Schriftwechsel mit Privatpersonen in sehr unterschiedlichen Arten von Schreiben findet (z. B. im stärker fachsprachlich geprägten Bescheid im Gegensatz zum allgemeinen, eher alltagssprachlich verfassten Hinweisschreiben).⁶ Die Grafik auf S. 135 soll die Zusammenhänge zwischen juristischer Fachsprache, Verwaltungssprache und Alltagssprache als teilweise überlappende Teilbereiche der Gesamtsprache Deutsch verdeutlichen.

Die Notwendigkeit einer juristischen Fachsprache – als Sprache von Fachleuten für Fachleute – soll keineswegs in Abrede gestellt werden. Die in ihr verwendeten Begriffe und Aussagen erschließen sich dem Laien zunächst nicht ohne Weiteres:

»Recht muss immer eine gewisse Fachsprache aufweisen, die von der allgemeinen Volkssprache abweicht. Mit der historischen Entwicklung der Rechtssysteme wird diese Fachsprache qualifizierter. Für jene, die sich nicht hauptamtlich damit beschäftigen, wird sie jedoch immer unverständlicher.«⁷

[→

teraturwissenschaft und Linguistik 118, 2000, S. 43; BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.): *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, <http://hdr.bmj.de>, 3. Aufl. 2008, Nr. 56.

⁴ DIETRICH, RAINER/KÜHN, KATJA: *Transparent oder verständlich oder wie was verstanden wird – Eine empirische Untersuchung zum Verstehen eines juristischen Textes*, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 118, 2000, S. 89.

⁵ Dass es bei der Sprache der Institutionen des Rechts selbst (z. B. Gerichte) und der Sprache der auf dem Recht fußenden Institutionen (Ämter und Verwaltungen) große Überschneidungen gibt, diese jedoch keinesfalls gleichzusetzen sind, betont auch Busse; vgl. BUSSE, DIETRICH: *Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung*, in: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 29, Heft 81, 1998, S. 24.

⁶ Vgl. BUNDESVERWALTUNGSAMT – BUNDESSTELLE FÜR BÜROORGANISATION UND BÜROTECHNIK (Hg.): *BBB-Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“*, 4. Aufl., Köln 2002, S. 8 f.

⁷ LÜCK, HEINER: *Von der Unverständlichkeit des Rechts. Die historische Dimension aus rechtsgeschichtli-*

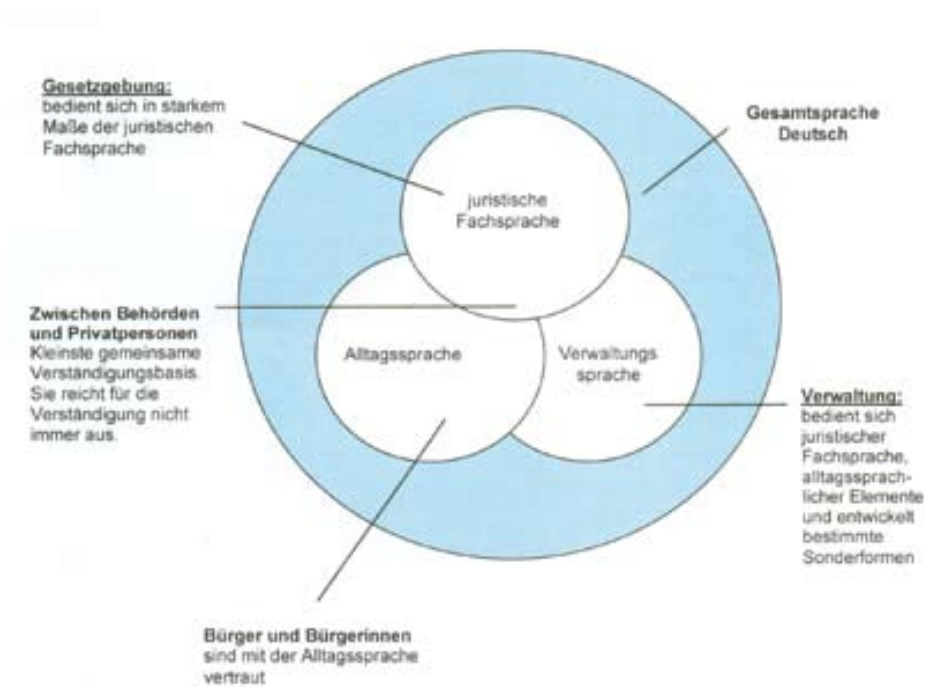


Abbildung aus: BBB-Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“, S. 9.

Zwar trifft dies nicht nur auf die Rechtssprache zu, sondern generell auf Fachsprachen. Anders als bei anderen Fachsprachen, etwa der Sprache der Physik, der Medizin oder der Linguistik, sind Textprodukte des Rechtswesens – Gesetzestexte ebenso wie amtliche Schreiben – jedoch nicht ausschließlich zur internen Kommunikation zwischen dessen Angehörigen bestimmt.⁸ Gesetzliche und amtliche Regelungen und Verordnungen betreffen in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger und damit *alle* Gesellschaftsmitglieder, Experten der juristischen Fachsprache wie Laien. Besonders die Verwaltungssprache steht »in einem Spannungsverhältnis zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit«⁹.

Aus dem Adressatenkreis der über die Fachgrenzen hinausragenden unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft ergibt sich ein begründeter Anspruch auf Allgemeinverständlichkeit normativer Texte. Wenn es auch häufig Dritter bedarf, die für die Interpretation der Normen als Vermittelnde zwischen rechtsfachkundigen und -unkundigen Akteuren fungieren, so sind mit gesetzlichen Regelungen und amtlichen Verordnungen für die Bürgerinnen und Bürger doch unmittelbar Pflichten und Rechte verbunden. Ihre Einhaltung und Nutzung setzt aber Verständnis voraus, worauf sich das auch in der Fachwelt mittlerweile immer weiter verbreitete Verständlichkeitspostulat gründet. Schon seit den 1960er-Jahren besteht ein verstärktes Forschungsinteresse an der Verständlichkeit von Fachsprachen und deren

cher Sicht, in: EICHHOFF-CYRUS, KARIN M./ANTOS, GERD (Hgg.): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*, Mannheim 2008, S. 37.

⁸ LASSER (2000, S. 43) unterscheidet nach Gläser *fachinterne* und *fachexterne* Texte. Erstere wenden sich ausschließlich an Spezialisten des Fachs, letztere sind auch für interessierte Laien noch lesbar. Zum Verhältnis von Sprache, Recht und Öffentlichkeit – mit historischen Rückblicken – vgl. z. B. HASS-ZUMKEHR, ULRIKE (Hg.): *Sprache und Recht*, Berlin, New York 2001.

⁹ BBB-Arbeitshandbuch »Bürgernahe Verwaltungssprache«, S. 8.

Textprodukten. Dabei lautet die Forderung, dass Fachtexte, die sich an Laien richten – wie dies bei normativen, rechtlich verbindlichen Texten in erhöhtem Maße der Fall ist –, allgemeinverständlich sein müssen. Der Grad der Verständlichkeit eines Textes misst sich z. B. nach dem Hamburger Verständlichkeitsmodell von Langer/Schulz von Thun/Tausch¹⁰ hauptsächlich nach den Größen Einfachheit, Kürze und Prägnanz, Gliederung und Ordnung sowie zusätzliche Stimulanz (etwa durch anregende Stilmittel). Die juristische Fachsprache zeichnet sich – zur Erzeugung von Eindeutigkeit, Genauigkeit und Allgemeingültigkeit – durch spezifische lexikalische, grammatikalische und pragmatische Merkmale aus, die sie von der Gemeinsprache, aber zum Teil auch von anderen Fachsprachen abgrenzen. So verwendet sie beispielsweise neben Wörtern, die in der Allgemeinsprache unbekannt sind, auch Ausdrücke der Gemeinsprache, die in ihrer Bedeutung vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen und aus dem sie nicht ableitbar sind. Ein Beispiel für einen solchen Fachjargonismus ist der Ausdruck *Vorgang*. Es finden sich darüber hinaus viele Funktionsverbgefüge (*in Abzug bringen* für *abziehen*, *zur Annahme gelangen* für *annehmen* etc.) und Passivkonstruktionen (z. B. *Wird gegen diese Satzung verstoßen, so kann der Zuwiderhandelnde ausgeschlossen werden* oder *Es wird gebeten, die genannten Unterlagen zum Termin mitzubringen*). Die Rechtssprache zeichnet sich außerdem auf der Ebene der Textstrukturierung durch ein hohes Maß an Gliederung aus (Paragrafen und Nummerierungen zur Kennzeichnung von Kapitel-, Abschnitt-, Absatzstrukturen).¹¹

Verbesserungen der Verständlichkeit von Rechts- und Verwaltungstexten sind nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Bürgernähe, sondern können überdies eine Arbeitserleichterung für die Fachleute selbst mit sich bringen. Auch deshalb stellt sich die der Untersuchung zugrunde liegende Frage, wie die Angehörigen der Justiz, die »Rechtsarbeiter«¹², über die Rechtssprache denken. Dass Rechts- und Verwaltungstexte selbst von Fachleuten des Rechtswesens nicht immer problemlos verstanden werden, ist vielfach belegt und gilt für die Vergangenheit wie für die Gegenwart:

»Unverständnis des Rechts ist ein Phänomen, das nicht nur juristischen Laien gegenübertritt. Während der gesamten Rechtsgeschichte lassen sich Anstrengungen beobachten, die auch Juristen befähigen sollten, das unverstandene Recht zu verstehen.«¹³

Oftmals wird für die Komplexität der Sprache die Komplexität des Gegenstandes verantwortlich gemacht: [→

¹⁰ Vgl. u. a. LANGER, INGHARD/SCHULZ VON THUN, FRIEDEMANN/TAUSCH, REINHARD: *Sich verständlich ausdrücken*, 8. Aufl., München 2006.

¹¹ Für eine genauere linguistische Charakterisierung der Fachsprache des Rechts (Lexik, Syntax und Morphologie, Pragmatik) vgl. u. a. ECKARDT, BIRGIT: *Fachsprache als Kommunikationsbarriere? Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Laien*. Wiesbaden 2000.

¹² Dieser von Friedrich Müller geprägte Begriff umfasst Gesetzesmacher wie Gesetzesanwender; vgl. MÜLLER, FRIEDRICH/CHRISTENSEN, RALPH: *Juristische Methodik*, 8. Aufl., Berlin 2002.

¹³ LÜCK 2008, S. 37. Zur historischen Dimension der Verständlichkeit des Rechts vgl. auch HERBERGER, MAXIMILIAN: *Unverständlichkeit des Rechts. Anmerkungen zur historischen Entwicklung des Problems und des Problembewußtseins*, in: BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.): *Recht und Sprache*. Bonn 1983.

»Wenn Gesetze am Verständnishorizont juristischer Laien völlig vorbeigehen und oft auch von Juristen und Juristinnen nicht mehr verstanden werden (was diese jedoch kaum zugeben), soll eben die hoch komplizierte Regelungsmaterie verantwortlich sein. Niemandem aber wird es zugutegehalten, wenn er ein Gesetz verkennt oder nicht verstanden hat: Betroffene, die sich mit strukturellen und sprachlichen Verfehlungen in Gesetzen auseinandersetzen müssen – und das sind nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Gerichte und deren Prozessbeteiligte, die Anwaltschaft, Wirtschaftsunternehmen und Verwaltungen –, stöhnen immer häufiger über die Mühen und den Zeitaufwand, Gesetze und Rechtsverordnungen zu erfassen, zu verstehen und richtig anzuwenden.«¹⁴

Voraussetzung dafür, auch eine schwierige Materie verständlich machen zu können, ist jedoch zuallererst das Verstehen:

»Es gibt gewiss viele Juristen, die die Mühe einer verständlichen Sprache scheuen. Manche verstecken sich auch hinter geschraubten Formulierungen und überflüssigen Fachbegriffen. Schließlich kann man nur das verständlich erklären, was man selbst auch wirklich verstanden hat.«¹⁵

Die Verständlichkeit eines Rechtstextes zu erhöhen, heißt vor allem, unnötige Verständlichkeitsbarrieren abzubauen:

»Wie Gesetze oder Verordnungen formuliert werden müssen, hängt von den Erfordernissen und der Komplexität der rechtlichen Materie ab. Insofern lässt sich auch die Verständlichkeit von Gesetzen nicht einklagen. Dennoch räumen immer mehr Juristinnen und Juristen ein: Es gibt zu viele – und zu viele überflüssige – Verständlichkeitsbarrieren.«¹⁶

Wie also schätzen Angehörige des Rechtswesens als Expertinnen und Experten die Verständlichkeit der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache aktuell ein? Dies soll die folgende Auswertung der Trendumfrage zeigen.

Fast alle Juristinnen und Juristen beurteilen die Rechtssprache als für Laien weniger gut verständlich oder sogar unverständlich

Die überwiegende Mehrheit der Befragten (insgesamt 96 %) sieht mehr oder weniger starke Defizite bei der Verständlichkeit von Rechtssprache für juristische Laien: 70 % der Angehörigen des Rechtswesens schätzen die Rechtssprache als »weniger gut verständlich« für Laien ein, 26 % sogar als »unverständlich«. Lediglich ein äußerst geringer Anteil (2 %) befindet sie als für Nichtfachkundige »gut verständlich« (Schaubild 1).

Im Geschlechtervergleich fällt auf, dass bei der Umfrage keine Frau, aber einige Männer (5 %) die Meinung vertreten, die Rechtssprache sei auch für juristische Laien »gut verständlich«. Ein beträchtlicher Teil der weiblichen Befragten bewertete die Rechtssprache als »weniger gut verständlich« oder »unverständlich«. [→

¹⁴ THIEME, STEPHANIE: *Recht verständlich? Recht verstehen? Möglichkeiten und Grenzen einer sprachlichen Optimierung von Gesetzen*, in: EICHHOFF-CYRUS/ANTOS 2008, S. 231.

¹⁵ ZYPRIES, BRIGITTE: *Juristendeutsch: Handwerkzeug oder Herrschaftsmittel?*, in: EICHHOFF-CYRUS/ANTOS 2008, S. 52.

¹⁶ EICHHOFF-CYRUS, KARIN M./ANTOS, GERD: *Vorwort*, in: EICHHOFF-CYRUS/ANTOS 2008, S. 7. Als Hauptansatzpunkt der Arbeit zur Verbesserung der Verständlichkeit normativer Texte sieht auch Busse »weniger Techniken des Verständlicher-Machens als eher Techniken des Vermeidens von Verstehenshindernissen oder besser: zur Vermeidung verständniserschwerender sprachlicher Formulierungsweise«; vgl. BUSSE 1994, S. 44.

tet die Rechtssprache hingegen als für Laien »unverständlich« (38 %). Das sind mehr als doppelt so viele wie bei den männlichen Umfrageteilnehmern (16 %).

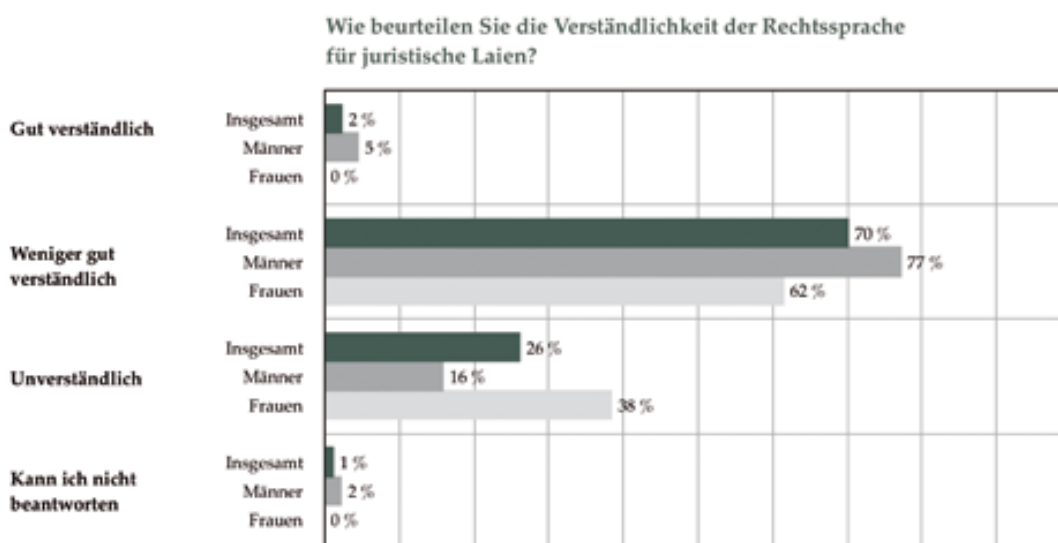


Schaubild 1

Die überwiegende Mehrheit spricht sich dafür aus, dass Rechtstexte zumindest zum Teil allen Bürgerinnen und Bürgern verständlich sein sollten

Ein deutlicher Anteil von 93 % der Befragten aus dem beruflichen Tätigkeitsfeld des Rechtswesens ist der Meinung, in Rechtssprache verfasste Texte sollten jeder Bürgerin und jedem Bürger auch ohne juristische Ausbildung verständlich sein: Während 39 % der Befragten angaben, Rechts- und Verwaltungstexte sollten »auf jeden Fall« für alle verständlich sein, tritt die Mehrzahl der Fachleute (54 %) für eine teil- bzw. fallweise notwendige Verständlichkeit für Laien ein (Schaubild 2). Dabei dachten die Befragten vermutlich in erster Linie an gesetzliche Regelungen, die die Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße betreffen, wie etwa das Wohngeldgesetz oder das Nachbarschaftsrecht. Zumindest solche Gesetze sollten nach Meinung der Juristinnen und Juristen auch Laien zugänglich sein.

Auf eine Differenzierung nach der unmittelbaren Relevanz für die Betroffenen bezieht sich auch die Unterscheidung des *Handbuchs der Rechtsförmlichkeit* in Gesetze mit unbegrenztem Adressatenkreis und Gesetze mit eingeschränktem Adressatenkreis. Bezüglich der Frage, wer in der Formulierung »Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein« der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GGO) mit »jedermann« gemeint sei, heißt es dort:

»Gesetze, die an einen **unbegrenzten Adressatenkreis** [...] gerichtet sind, wie z. B. das Strafgesetzbuch, sollten von einer durchschnittlich verständigen Person inhaltlich erfasst werden können. Bei Gesetzen dagegen, die sich an einen **eingeschränkten Adressatenkreis** richten, sind »jedermann« vor allem Personen eines speziellen Rechtsgebiets (z. B. Handwerker nach der Handwerksordnung, Winzer nach dem Weingesetz, Richter nach dem Deutschen Richter-

[→

gesetzt). Der Gesetzgeber darf davon ausgehen, dass die Adressaten solcher Rechtsvorschriften über das notwendige Fachwissen verfügen. Laien sollten wenigstens im Überblick erfassen können, welchen Zweck das Gesetz mit welchen Mitteln verfolgt.« [Hervorhebung im Original]¹⁷

Mit Blick auf die eigene berufliche Tätigkeit und die auszuübende Vermittlerrolle erachtet der größere Teil der Befragten die Verständlichkeit *aller* rechtssprachlichen Texte für nicht zwingend notwendig. Jedoch ist nur eine Minderheit der Meinung, Verständlichkeit von Gesetzes- und Verwaltungstexten für Laien sei generell nicht nötig (6 %, Schaubild 2).

Laut Umfrage fordern im juristischen Bereich tätige Frauen (49 %) eher als Männer (30 %) eine prinzipielle Verständlichkeit der Rechtssprache für alle Bürgerinnen und Bürger. Etwa der gleiche Anteil an Frauen (46 %) sowie der Großteil der Männer (60 %) stimmt einer transparenten Gestaltung von Rechtstexten für Nichtfachleute zum Teil zu.

Während die Altersgruppe der unter 30-Jährigen die Verständlichkeit von Rechtssprache für die gesamte Bevölkerung in etwa gleich verteilt »auf jeden Fall« (43 %) bzw. »zum Teil« (47 %) als notwendig erachtet, dominiert bei den über 30-Jährigen die partielle (58 %) deutlich über die generelle (36 %) Befürwortung der Allgemeinverständlichkeit rechtssprachlicher Texte.

Innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen sind es laut Umfrage vor allem die Beamtinnen und Beamten, die mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von 63 % uneingeschränkt eine Verständlichkeit von Rechtstexten auch für Nichtfachkundige unterstützen. Zurückzuführen ist dies möglicherweise darauf, dass gerade sie mit der Umsetzung von Gesetzestexten betraut sind und in ihrer täglichen Arbeit eine besondere Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern aufweisen, denen sie im Falle von unverständlichen Rechts- und Verwaltungstexten (Amtsbriefe, Formulare, Bescheide etc.) Rede und Antwort stehen müssen. [→

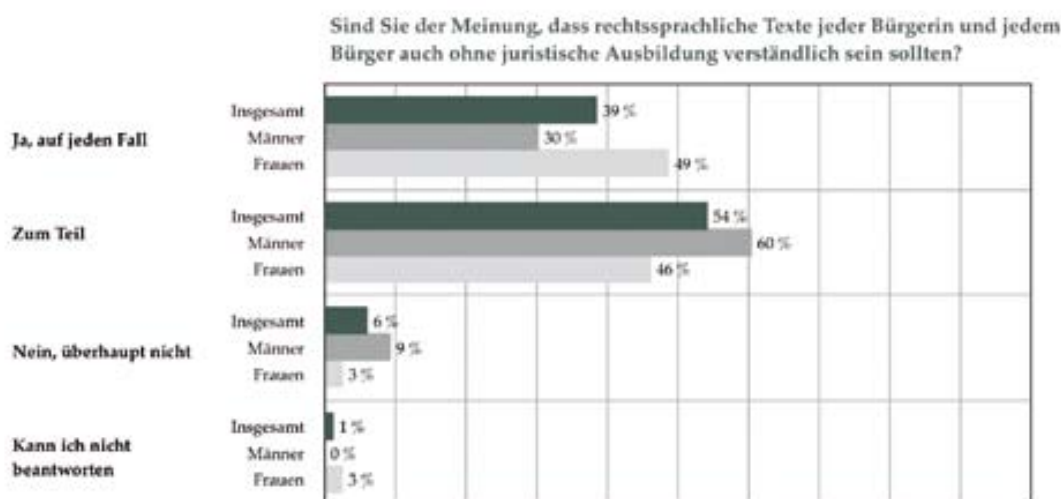


Schaubild 2

¹⁷ Handbuch der Rechtsförmlichkeit 2008, Nr. 55.

Insgesamt 89 % der befragten Juristinnen und Juristen lehnen ein Verständlichkeitsmonopol der Rechtssprache für Expertinnen und Experten ab. Die Aussage, die Rechtssprache sei eine Fachsprache und solle als solche nur Fachleuten zugänglich sein, bejahen lediglich 7 % der Befragten. Die überwiegende Mehrheit der an der Untersuchung teilnehmenden Angehörigen der Justiz stimmen dem entschieden nicht (44 %) oder nur zum Teil (45 %) zu (Schaubild 3). Damit kann die Vermutung Enzensbergers, wonach die Unverständlichkeit des Rechts kein Fehler sei, der sich beheben ließe, sondern sie beabsichtigt sei, hier nicht bestätigt werden.¹⁸

Im Geschlechtervergleich zeigt sich, dass nur 3 % der weiblichen, jedoch immerhin 12 % der männlichen Befragten ein Verständlichkeitsmonopol des Rechtswezens uneingeschränkt befürworteten. Auch bezüglich des Alters der Interviewten ergibt sich ein Unterschied: Bei den unter 30-Jährigen stimmten 13 % der Aussage zu, die Rechtssprache solle Expertinnen und Experten vorbehalten bleiben, während es bei den über 30-Jährigen nur 4 % waren. Bei den verschiedenen Berufsgruppen gaben 27 % der Studierenden, jedoch nur knapp 6 % der Juristinnen und Juristen an, die Rechtssprache brauche sich als Fachsprache lediglich an die Fachleute zu richten. [→

Ist die Rechtssprache eine Fachsprache und sollte sie als solche nur für Juristinnen und Juristen verständlich sein?

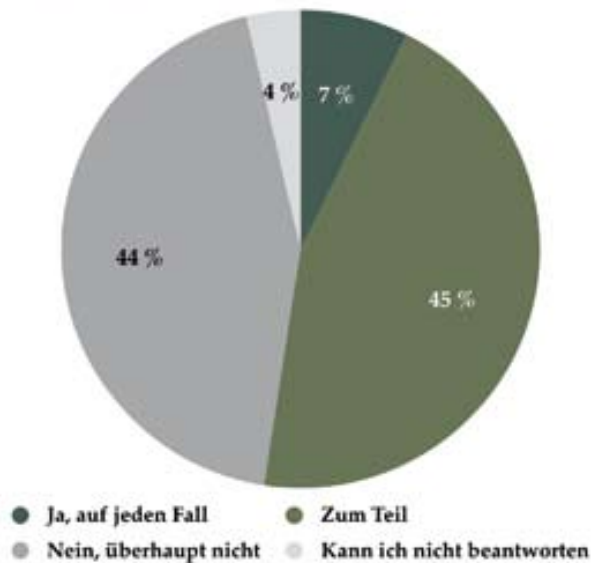


Schaubild 3

¹⁸ Vgl. ENZENSBERGER, HANS MAGNUS: *Von den Vorzügen der Unverständlichkeit*, in: LERCH, KENT D. (Hg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, Berlin, New York 2004 [= *Die Sprache des Rechts* 1], S. 83 f. Das gilt auch für die Aussage Simons, der den »Volksmund« und »geplagte[n] Bürger« zitiert: »Denn wer anders sollte von einem Recht, das dickleibig, undurchsichtig und unverständlich ist, profitieren, wenn nicht jene, die zu seiner Auslegung, Pflege und Fortbildung berufen sind – mithin die Juristen?«; vgl. SIMON, DIETER: *Rechtsverständlichkeit*, in: LERCH, KENT D. 2004, S. 405.

Der größte Teil der Fachleute versteht sich als Vermittler der Rechtssprache an Laien

Die Umfrage ergab, dass sich die überwiegende Mehrheit der juristischen Fachleute grundsätzlich oder zumindest teilweise in einer Vermittlerrolle gegenüber den Laien sieht (insgesamt 90 %), ganz im Sinne der Bundesjustizministerin, wenn sie schreibt:

»Beamter oder Richter zu sein bedeutet [...], Dolmetscher zu sein. Sie müssen die juristische Fachsprache in die Allgemeinsprache übertragen.«¹⁹

Auf die Frage an die Juristinnen und Juristen, ob sie sich als Bindeglied zwischen Recht und Öffentlichkeit sehen, antwortete der Großteil von ihnen mit einem eindeutigen Ja (63 %), weitere 27 % stimmten dem zumindest je nach Situation bzw. Fall zu (Schaubild 4).

Erwartungsgemäß kommt vor allem der Berufsgruppe der Anwältinnen und Anwälte eine Vermittlerrolle der Rechtssprache an Laien zu. Dementsprechend sehen sich laut Erhebung 76 % von ihnen entschieden als Mediatoren. Aber auch 75 % der Beamtinnen und Beamten teilen diese Einschätzung, wohl im Zuge ihrer Aufgabe, Gesetze und Verordnungen in der Gesellschaft umzusetzen. Andererseits gilt dieses Selbstverständnis als Vermittler – noch – für lediglich 47 % der Studierenden, die sich nach eigenen Angaben zu je 27 % nicht bzw. nur zum Teil in einer solchen Rolle sehen.

[→

Sehen Sie sich selbst in einer Vermittlerrolle zwischen der Rechtssprache und den juristischen Laien?

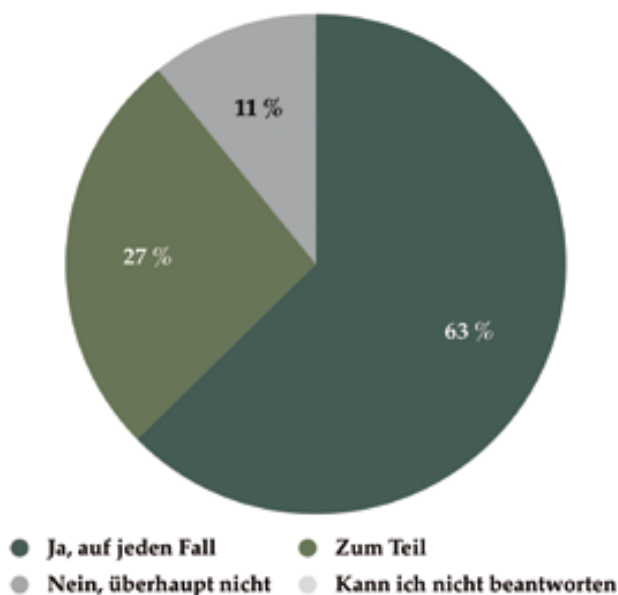


Schaubild 4

¹⁹ ZYPRIES 2008, S. 51.

Nahezu alle Angehörigen des Rechtswesens befürworten eine verständlichere und einfachere Ausdrucksweise in Behördenschreiben

Die überwiegende Mehrheit der befragten Juristinnen und Juristen (insgesamt 95 %) spricht sich dafür aus, dass amtliche Schreiben wie Formulare oder Bescheide einer sprachlichen Verbesserung bedürfen²⁰: 46 % äußern sich ganz entschieden dafür, 49 % halten eine klarere, einfachere und damit verständlichere Verwaltungssprache für wünschenswert. Lediglich 4 % sind der Ansicht, die Behörden sollten ihren bisherigen Stil beibehalten (Schaubild 5).

Die Meinung, Amtsschreiben müssen verständlicher werden, wird im Wesentlichen von Frauen und Männern sowie von Befragten aller Alters- und Berufsgruppen geteilt, wie die Umfrage zeigte.

Sollten sich Ihrer Meinung nach die Behörden in ihren Schreiben klarer, verständlicher und einfacher ausdrücken?

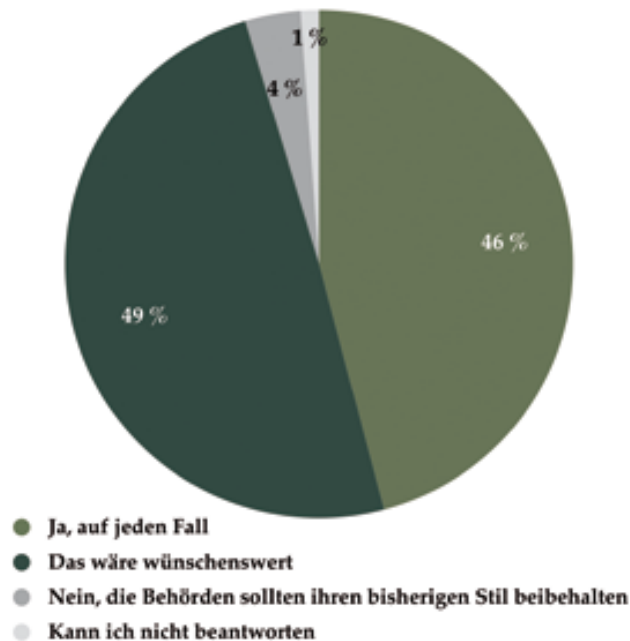


Schaubild 5

Auf die Frage, ob sie persönlich damit Probleme hätten, Schreiben von Behörden leicht zu verstehen, räumten 16 % der Interviewten ein, Verständnisschwierigkeiten mit amtlichen Schreiben zu haben. Eine Mehrheit von 61 % gab an, selten (aber doch) Verständnisprobleme zu haben. Lediglich 23 % antworteten entschieden, damit persönlich nie Schwierigkeiten zu haben (Schaubild 6).

[→

²⁰ Dies spiegelt sich beispielsweise im *BBB-Arbeitshandbuch »Bürgernahe Verwaltungssprache«* wider, wo es im Vorwort heißt (2002, S. 6): »Das Schreiben einer Behörde wirkt wie eine Visitenkarte der öffentlichen Verwaltung. Eine Sprache, die Bürgerinnen und Bürger nicht verstehen, verliert ihren Sinn. Deshalb darf Verwaltungssprache keine Geheimsprache sein, die nur »Eingeweihte« verstehen.«

Haben Sie persönlich damit Probleme, amtliche Schreiben von Behörden *leicht* zu verstehen?

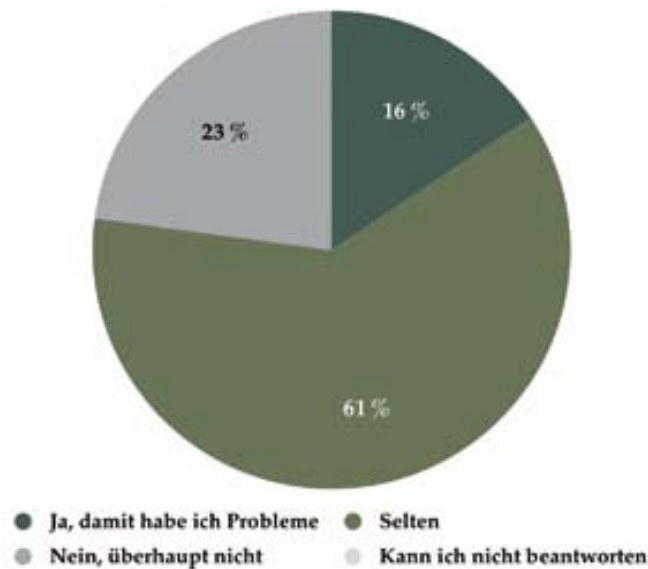


Schaubild 6

Verbesserungsbedarf wird vor allem in den Bereichen Satzstruktur und Fachterminologie gesehen

Bei der Frage nach den sprachlichen und formalen Verbesserungsmöglichkeiten der Verständlichkeit von Rechts- und Verwaltungstexten²¹ wählten alle Befragten mindestens eine Antwortmöglichkeit aus, was nochmals einen eindeutigen Hinweis vonseiten der Juristinnen und Juristen auf die Notwendigkeit zur Veränderung liefert. Dabei stimmten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Umfrage vor allem für eine Aufgliederung langer Sätze mit Einschüben in mehrere Sätze (40 %). Dies war geschlechter-, alters- und berufsgruppenübergreifend der Fall. An zweiter Stelle stand der Wunsch nach einer genaueren Definition bzw. Erläuterung juristischer Fachbegriffe, für die sich 23 % aussprachen. Weitere häufig angeführte Verbesserungsvorschläge betrafen die Ersetzung veralteter Wörter und Ausdrücke durch neuere sowie eine übersichtlichere Gliederung von Gesetzestexten (19 % bzw. 17 %, Schaubild 7).

Diese Einschätzung deckt sich mit den Empfehlungen des *Handbuchs der Rechtsförmlichkeit*, das zur Förderung der Verständlichkeit und sprachlichen Verbesserung von Gesetzen und Verordnungen die Beachtung der drei Ebenen Wortwahl, Satzbau und Textaufbau empfiehlt.²² Dabei werden Erkenntnisse der Textlingu-

[→

²¹ Eine frühe Analyse von Sonderformen der Verwaltungssprache, insbesondere deren Syntax und Wortbestand, liegt bereits vor mit WAGNER, HILDEGARD: *Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart. Eine Untersuchung der sprachlichen Sonderform und ihrer Leistung*. Düsseldorf 1970.

²² Vgl. *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* 2008, Nr. 53. Genau diese drei Ebenen werden auch vom *BBB-Arbeitshandbuch »Bürgernahe Verwaltungssprache«* systematisch behandelt, erweitert um zusätzliche Verständnishilfen, bei denen etwa der Wissensstand der Adressaten berücksichtigt wird.

istik zugrunde gelegt,²³ wonach die Verständlichkeit von Texten nach deren Einfachheit, Kürze und Prägnanz sowie Gliederung und Ordnung zu beurteilen ist. Zum Gebrauch von Fachausdrücken empfiehlt das *Handbuch* eine sorgfältige Planung.²⁴ Hingewiesen wird insbesondere auf Ausdrücke, die zwar in der Gemeinsprache vorkommen, deren Bedeutung aber im fachsprachlichen Gebrauch erheblich abweichen kann. Dies ist z. B. bei *Eigentum* und *Besitz*, *Darlehen* und *Leihe*, *Mord* und *Totschlag*, *Schuld*, *Widmung* etc. der Fall. Außerdem rät das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* eine zeitgemäße Wortwahl an: »Veraltete oder ungebräuchliche Ausdrücke sind zu vermeiden.«²⁵ Als Beispiele sind hier genannt: *Prozent* statt *vom Hundert*, *Bewachungsgewerbe* statt *Wach- und Schließgewerbe*, *Tod* statt *Ableben*, *ist anzuwenden* statt *findet Anwendung*. Bezüglich des Satzbaus weist das *Handbuch* darauf hin, dass kürzere Sätze leichter zu verstehen sind als längere²⁶ und dass längere Sätze besonders klar strukturiert sein sollten, wo nicht auf sie verzichtet werden kann. Nicht zuletzt wird der wichtige Beitrag betont, den der »folgerichtige Aufbau« und die »klare Gliederung« eines Textes für ein besseres Verständnis leisten.²⁷

Besonders häufig werden in der sprach- und kognitionswissenschaftlichen Fachliteratur die folgenden lexikalischen und grammatischen Merkmale normativer Texte kritisiert, weil sie potenzielle Verstehenshindernisse darstellen:²⁸

Fach- und typische Verwaltungswörter	<i>Auflassung, Vermerk, Aufsichtsbehörde, Verwaltungsakt, Rechtsmittelbelehrung, Umlaufmappe</i>
Unübersichtliche Zusammensetzungen	<i>Lastenausgleichsgesetz/-bewilligung/-antrag/-abgaben/-forderungen/-leistungen, Eheunbedenklichkeitsbescheinigung, Lohnsteuerjahresausgleichsantragsverfahren, Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung, Anleiterbarkeit, Innergemeinschaftliche Verbringung, Brandüberschlagsweg</i>
Formelhafte Wendungen	<i>zur Vorlage, Vorbehalt der Zeichnung, unter Bezugnahme auf, im Nachgang zu</i>
Nominalstil	<i>Eine Übereinstimmung der an beiden Fahrzeugen festgestellten Beschädigungen ist nicht gegeben. Wegen der Nichtbehebbarkeit des Mangels ...</i>

[→

²³ Auch LASSER (2000, S. 34) betont, dass »Gesetzestexte für den gebildeten Laien verständlicher sein könnten, wenn linguistische und kognitionspsychologische Kriterien bei der Texterstellung Berücksichtigung fänden.«

²⁴ Vgl. *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* 2008, Nr. 57, 61.

²⁵ *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* 2008, Nr. 68 ff., hier Nr. 73.

²⁶ Es heißt dort: »Das durchschnittliche Kurzzeitgedächtnis ist nicht in der Lage, Sätze mit mehr als sieben Objekten oder 22 Wörtern zu erfassen«; vgl. *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* 2008, Nr. 95 ff.

²⁷ Vgl. *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* 2008, Nr. 105 ff.

²⁸ Die Beispiele stammen aus FLUCK, HANS-R.: *Fachsprachen*, 5. Aufl., Tübingen, Basel 1996, S. 72 ff.; *Fingerzeige für die Gesetzes- und Verwaltungssprache* 1998, passim; LASSER 2000, S. 38; SCHRÖDER, OLE/WÜRDEMAN, CHRISTIAN: *Rechtstexte verständlich formulieren. Implementierung einer Sprachanalyse im Gesetzgebungsverfahren*, in: EICHHOFF-CYRUS/ANTOS 2008, S. 324.

Passivkonstruktionen	<i>Seitens der Gemeinde kann dem Antrag nicht zugestimmt werden. Arbeitgeberseits wird alles nur Möglich getan, um ...</i>
Schachtelsätze	<i>Lebensmittel, in oder auf denen in Anlage 1 Liste A aufgeführte Stoffe über die in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind, dürfen an Betriebe abgegeben werden, die vor der Abgabe an den Verbraucher die über die zulässigen Höchstmengen hinaus vorhandenen Stoffe durch Lagerung oder sonstige Behandlung der Lebensmittel beseitigen.</i>

Neben solchen textimmanenten Kriterien spielt für das Textverstehen natürlich auch die Interaktion der Leserin oder des Lesers eine große Rolle, z. B. das vorhandene Vorwissen, die psychische Verfassung, das aktuelle Interesse am Text oder die Übung im Umgang mit der Textsorte²⁹: »Textverstehen basiert also auf einem Zusammenspiel von Texteigenschaften und Lesereigenschaften.«³⁰ Zwar lassen sich von den Verfasserinnen und Verfassern normativer Texte lediglich die Texte selbst beeinflussen; dies jedoch auch in Form des bei den Adressaten vorausgesetzten Vorwissens.

[→

Was sollte Ihnen zufolge in erster Linie verbessert werden?



Schaubild 7

²⁹ Für eine Klassifikation der Textsorten des Rechtswesens und der Justiz siehe BUSSE, DIETRICH (2000): *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz*, in: ANTOS, GERD/BRINKER, KLAUS/HEINEMANN, WOLFGANG/SAGER, SVEN F. (Hgg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, Berlin, New York 2000 [= *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft* 16], S. 658–675.

³⁰ LASSER 2000, S. 35 ff.

Der Großteil der Befragten hat nach eigenen Angaben ab und zu oder sogar häufig selbst Verständnisprobleme mit der Rechtssprache

Die Mehrheit der befragten Juristinnen und Juristen räumt gelegentliche Verständnisschwierigkeiten mit Rechts- und Verwaltungstexten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ein (73 %), weitere 12 % sogar häufige (Schaubild 8).

Interessanterweise geben mehr Männer als Frauen an, häufig Verständnisprobleme zu haben (16 % gegenüber 8 %). Allerdings gilt das andererseits ebenso für die Antwort, nie solche Probleme zu haben (16 % der Männer gegenüber 10 % der Frauen). Berücksichtigt man den Anteil der von den Befragten mehrheitlich angeführten gelegentlichen Verständnisprobleme (82 % bei den Frauen, 66 % bei den Männern), so wird als Tendenz deutlich, dass Frauen Verständnishürden bei ihrer Arbeit eher wahrnehmen als Männer.

Bei einer getrennten Auswertung nach Berufsgruppen fällt auf, dass alle Beamtinnen und Beamten angaben, bei ihrer Arbeit »oft« oder »ab und zu« Verständnisschwierigkeiten mit der Rechtssprache zu haben, wohingegen überdurchschnittlich viele Anwältinnen und Anwälte solche verneinten (21 %).

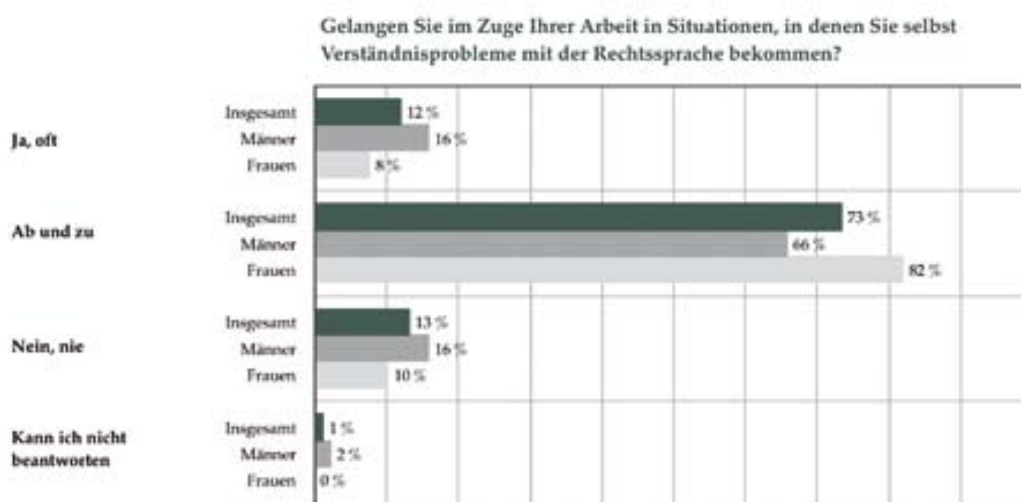


Schaubild 8

In einer Vereinfachung der Rechtssprache sieht die Mehrheit eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Juristinnen und Juristen

Insgesamt 76 % der Befragten stimmen der Aussage, eine Vereinfachung der Rechtssprache führe zu verbesserten Arbeitsbedingungen für juristische Fachleute, teilweise (48 %) oder sogar uneingeschränkt (28 %) zu (Schaubild 9). Diese könnten beispielsweise in einer Verringerung der erforderlichen Bearbeitungszeiten bestehen oder in einem Rückgang der Nachfragen seitens der Bürgerinnen und Bürger durch weniger Unklarheiten im Vorfeld.

Hier ergeben sich jedoch deutliche Unterschiede in der Verteilung der Antworten nach Geschlecht, Alter und Beruf. Während 38 % der Frauen in einer Vereinfachung [...] →

fachung der Rechtssprache auf jeden Fall eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen sehen, sind dies unter den Männern nur 19 %. Diese würden eine solche mehrheitlich nur zum Teil erwarten (55 % gegenüber 41 % bei den Frauen) und immerhin zu 17 % überhaupt nicht (bei den Frauen nur 5 %).

Differenziert nach Altersgruppen verbinden laut Umfrage die über 30-Jährigen mit eventuellen Vereinfachungen eher eine deutliche Verbesserung der eigenen Arbeitsbedingungen (34 %) als die unter 30-Jährigen (17 %).

Bei den verschiedenen Berufsgruppen stehen Beamtinnen und Beamte sowie Anwältinnen und Anwälte im Kontrast mit den bei der Umfrage berücksichtigten Studierenden: Erstere stimmen der Aussage mehrheitlich vollkommen bzw. teilweise zu (insgesamt 88 % bei den Beamten, 76 % bei den Anwälten). Demgegenüber gehen die befragten Studierenden nicht von einer Verbesserung der eigenen Arbeitsbedingungen aus: Nur 13 % würden eine solche »auf jeden Fall« erwarten, ein Drittel ist sogar der Meinung, »das würde eher zu verschlechterten Arbeitsbedingungen führen«.

Der Leiter der Abteilung *Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Völker- und Europarecht* des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) Dr. Volkmar Giesler verdeutlicht das Potenzial einer Arbeitserleichterung für Juristinnen und Juristen anhand der Arbeit des BMJ, das jeden Gesetzentwurf der anderen Bundesministerien und der Bundesregierung prüft und dazu in rechtlicher und förmlicher Hinsicht Stellung nehmen muss:

»Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz haben damit – einerseits – den oft beklagenswerten Zustand der Gesetzessprache in Form schier unendlicher Schachtelsätze, seitenlanger Paragrafen, unbeholfener Substantivketten und alles beschreiben wollender Partizipialkonstrukte ständig vor Augen.

Sie sehen andererseits aber auch die Not derjenigen, die diese Texte verfassen. Denn zweifellos sind die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gesetzestexte *entwerfen*, sehr an sprachlichen Verbesserungen interessiert.«³¹

Die ökonomische Perspektive betonen Schröder/Würdemann, wenn sie darauf hinweisen, dass eine unverständliche Sprache Bürokratie verursacht. Sprachliche Verbesserungen wirken sich also auch positiv auf die Arbeit der Verwaltungen aus:

»Das Problem besteht darin, dass unverständliches Gesetzesdeutsch hohen Aufwand und damit hohe Kosten verursacht: Kosten für die privaten Haushalte, für die Unternehmen und für den Staat. Bürger und Unternehmen, aber auch die Verwaltungen müssen unnötig Zeit investieren, um Gesetzestexte zu verstehen. Zudem basieren schwer verständliche Verwaltungsschreiben auf schlecht formulierten Gesetzestexten. Um rechtlich abgesichert zu sein, übernehmen die Mitarbeiter in den Verwaltungen häufig die Gesetzesformulierungen direkt in ihre Schreiben. [→

³¹ GIESLER, VOLKMAR: *Das Ringen um gute Gesetzessprache*, in: EICHHOFF-CYRUS/ANTOS 2008, S. 337.

Würden Sie sagen, eine Vereinfachung der Rechtssprache führt zu verbesserten Arbeitsbedingungen für juristische Fachleute?

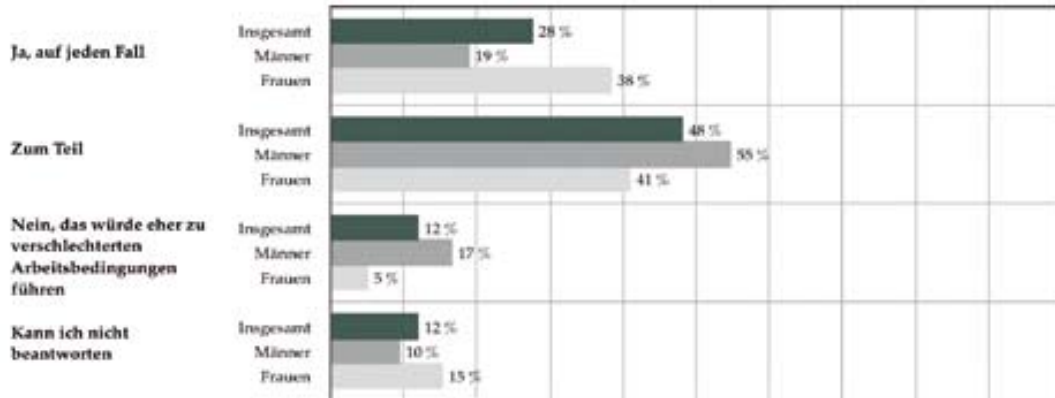


Schaubild 9

Die Mehrheit sieht Chancen in einer interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere mit der Sprachwissenschaft

Die befragten Juristinnen und Juristen stehen einer fachübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen wie Wirtschaft, Finanzen oder Bauwesen zur Förderung der Verständlichkeit von Rechtssprache überwiegend positiv gegenüber: Insgesamt 79 % würden eine solche uneingeschränkt begrüßen bzw. sehen darin mögliche positive Synergieeffekte (Schaubild 10).

Auch hier zeigen sich jedoch Unterschiede in der Verteilung der Antworten nach Geschlecht und Alter: So halten doppelt so viele Männer (20 %) wie Frauen (10 %) eine interdisziplinäre Zusammenarbeit für nicht notwendig, ebenso weit mehr unter 30-Jährige (23 %) als über 30-Jährige (11 %).

[→

Würden Sie eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen (Wirtschaft, Finanzen, Bauwesen usw.) zur Förderung der Verständlichkeit von Rechtssprache für wichtig halten?

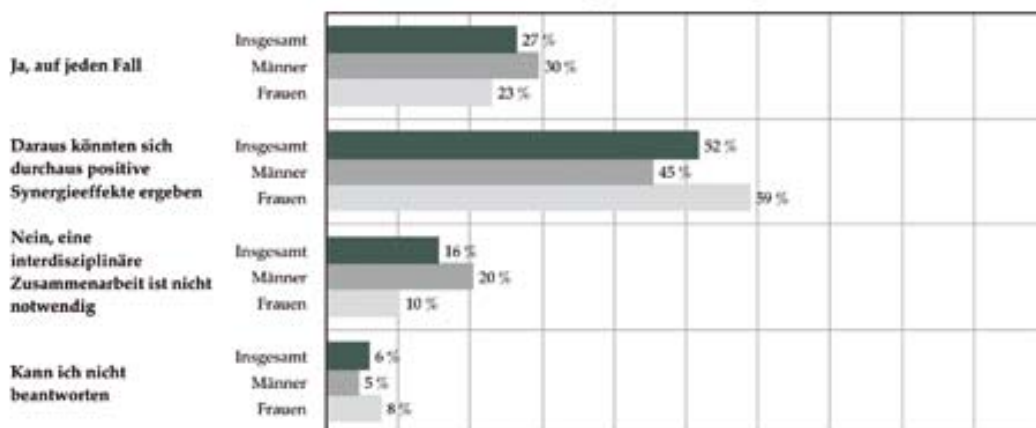


Schaubild 10

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Umfrage wird insbesondere eine Zusammenarbeit mit der Sprachwissenschaft befürwortet (insgesamt 80 %): Nach Meinung von 34 % der Befragten sollte sprachwissenschaftliche Expertise in jedem Fall in die Gestaltung rechtssprachlicher Texte einbezogen werden, um die Rechtssprache für alle Bürgerinnen und Bürger verständlicher zu gestalten. Weitere 46 % befürworteten eine Einbeziehung von Linguistinnen und Linguisten je nach Fall, vor allem für lange und besonders komplizierte Gesetzestexte (Schaubild 11).

Während sich die männlichen Interviewten hier wie bei der allgemeineren Frage nach der Befürwortung einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen entschieden – jeweils 30 % stimmten mit »auf jeden Fall« für eine solche –, stieg der prozentuale Anteil der uneingeschränkten Fürsprache bei den weiblichen Befragten im Falle der konkretisierten Frage danach, ob sprachwissenschaftlicher Sachverstand hinzugezogen werden sollte, von 23 % auf 38 % an.

Innerhalb der Berufsgruppen sprechen sich vor allem die Beamtinnen und Beamten mit 63 % für eine Einbeziehung der Sprachwissenschaft »in jedem Fall« aus, was deutlich über dem Durchschnitt von 34 % für diese Antwortmöglichkeit liegt. Dies stimmt überein mit den Ergebnissen aus der Frage nach Situationen, in denen Verständnisprobleme mit der Rechtssprache bei der Arbeit auftreten, und spiegelt sich beispielsweise im *BBB-Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“* wider:

»Sprachwissenschaft und Kommunikationswissenschaften haben Erkenntnisse darüber gewonnen, wie man schriftliche Informationen wirksam mitteilen kann. Diese Erkenntnisse sollte die öffentliche Verwaltung nutzen, denn so findet sie Wege zu einer bürgernahen Sprache.«³²

[→

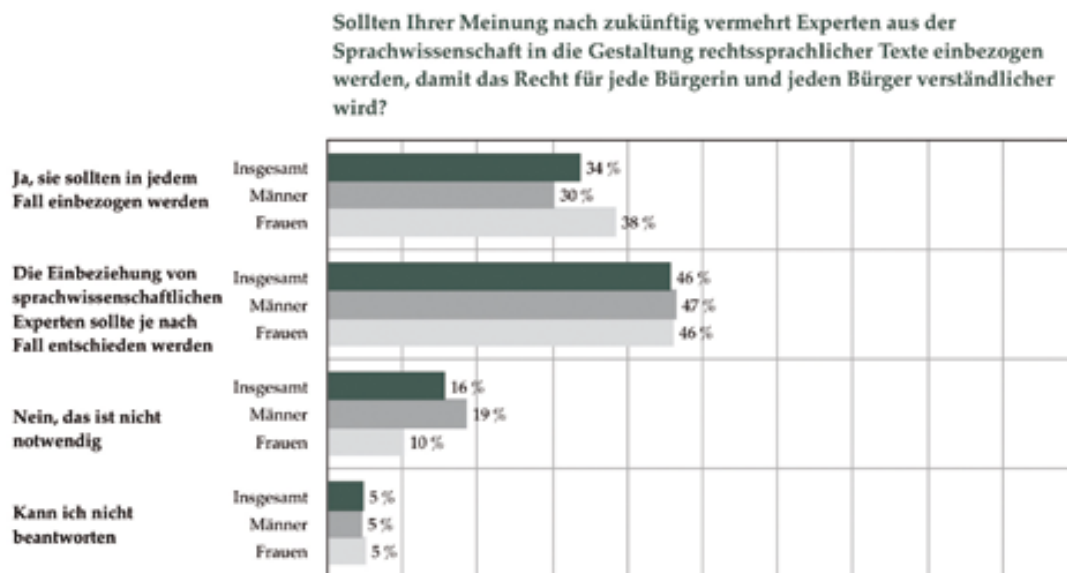


Schaubild 11

³² *BBB-Arbeitshandbuch »Bürgernahe Verwaltungssprache«* 2002, S. 8. Umgekehrt hält eine solche Zusammenarbeit aber auch ein Viertel der befragten Beamtinnen und Beamten nicht für notwendig.

Juristinnen und Juristen, insbesondere Anwältinnen und Anwälte, wünschen sich laut Umfragewerten eine Kooperation mit der Sprachwissenschaft zu je rund 40 % »in jedem Fall« bzw. »je nach Fall«.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Trendumfrage zeigte deutlich, dass die juristische Fachsprache nach Meinung der Angehörigen des Rechtswesens auch für juristische Laien verständlich sein muss. Lediglich ein geringer Anteil der Befragten aus dem Rechtswesen lehnt eine Allgemeinverständlichkeit ab (6 %). Ein Großteil versteht sich zwar als Vermittler der Rechtssprache an Laien, beansprucht aber andererseits nicht das Recht auf das Verstehen juristischer Texte für sich alleine.

Der Justiz sind der Umfrage zufolge Verständnisprobleme bei juristisch nicht aus- oder vorgebildeten Bürgerinnen und Bürgern – und nicht nur bei diesen – bewusst. Sie ist an einer sprachlichen Verbesserung der juristischen Fachsprache interessiert (z. B. Aufgliederung langer Sätze in mehrere kürzere, Erläuterung von Fachbegriffen, Vermeidung veralteter Wörter). Insbesondere wird eine Verbesserung der Verständlichkeit von behördlichen Schreiben mehrheitlich befürwortet.

Im Umgang mit der juristischen Fachsprache haben selbst Juristinnen und Juristen Verständnisprobleme, wie die Trendumfrage weiterhin ergab: 73 % der befragten Angehörigen des Rechtswesens zumindest gelegentlich, 12 % sogar oft. Die Psycholinguistik hat bereits wertvolle Hinweise darauf geliefert, wo genau, das heißt in welchen sprachlichen Bereichen (Fachwortschatz, Satzbau, Textstruktur etc.) die Verständnisschwierigkeiten bei Rechts- und Verwaltungstexten liegen und wie diese künftig vermieden werden können.

Auf der Grundlage des derzeitigen Bildes von der Verständlichkeit der Rechts- und Amtssprache setzt sich die Justiz für ein interdisziplinäres Arbeiten ein. Mehr als drei Viertel der Befragten befürworten eine fachübergreifende Zusammenarbeit bzw. erachten diese als wünschenswert. Besonders Expertinnen und Experten aus der Sprachwissenschaft sollten nach Meinung der Interviewten zumindest fallweise zu Rate gezogen werden (insgesamt 80 %). Als Grund hierfür gab die Mehrzahl unter anderem an, Sprach- und andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler könnten unbefangener an der Verbesserung der Verständlichkeit der Rechtssprache mitarbeiten.

»Ob ein Gesetzeswerk mit umfangreichem Regelungsbereich für eine breite Leserschaft zugänglich gemacht werden soll, ist eine andere Frage als die, ob dies überhaupt als realistische Möglichkeit ins Auge gefaßt werden kann. Wenn es denn eine realistische Möglichkeit ist, dann sollte sie in einem demokratischen Rechtsstaat nicht unausgeschöpft bleiben«,³³

fasst Lasser in ihrem Plädoyer für eine Kooperation der Rechtswissenschaft, Linguistik, Soziologie und Psychologie zusammen.

Im modernen Rechtsstaat regulieren sich soziale Beziehungen immer weniger von selbst, sondern tendieren zur »Verrechtlichung«. Die Akzeptanz der Rechtsordnung ist ein Demokratiegebot. Damit die Rechtsordnung für alle Bürgerinnen

[→

³³ LASSER 2000, S. 60. Sie liefert in ihrem Aufsatz konkrete Vorschläge zu einem verständlicheren BGB (vgl. insbesondere S. 60 ff.).

und Bürger nachvollziehbar bleibt, müssen Normen übersichtlich gestaltet, klar und verständlich formuliert sein. In einer interdisziplinären oder fächerübergreifenden Arbeitsweise liegt dabei eine Chance, dem Anspruch der Gesellschaft auf Bürokratieabbau gerecht zu werden. []

*Prof. Dr. Karin M. Eichhoff-Cyrus ist Geschäftsführerin der GfdS;
Thomas Strobel ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der GfdS.*